

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erläuterungen der Evangelisch-Protestantischen Kirchenvereinigungsurkunde des Großherzogthums Baden

Rinck, Karl Friedrich

Heidelberg, 1827

V. Geschichte der Kirchenunion im Großherzogthum Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-241085](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-241085)

des Unbegreiflichen ausgeschlossen; wohl aber ist dieses Mittel ganz geeignet, den übereinstimmenden Sinn von Luther und Calvin festzuhalten, mithin den Geist der Reformation in seinem ursprünglichen Glanze wiederherzustellen. — Anwendbar ist es jedoch nur da, wo man sich bereits über Alles, bis auf die Vorstellungen über das Wie verständigt hat, wo man weiß, daß man hierin nicht Alles wissen kann; unanwendbar bleibt es überall dort, wo der Streit über das Unbegreifliche fortdauert, wo man zu wissen meint, was sich hierinn nicht wissen läßt.

So konnte daher die Union in einigen Ländern bereits zu Stande kommen, während sie in andern und im Ganzen noch unterblieb; daß sie in Baden ohne Schwierigkeit vollbracht wurde, läßt sich zum Theil aus der Geschichte, hauptsächlich aber aus der bisherigen Lehre der protestantischen Kirchen dieses Landes erweisen. Das Letztere wird unten bey S. V., das Erstere sogleich im folgenden Abschnitte gesehen.

V.

Geschichte der Kirchenunion im Großherzogthum Baden.

Die protestantischen Pfarrgemeinden des Großherzogthums Baden sind nach ihrer örtlichen Lage sowohl als nach ihrem kirchlichen Vermögen in die der

obern und in die der untern Landschaft abgetheilt. Ehe sie zur jetzigen Gesamtkirche verbunden waren, bestanden die des Oberlandes bloß aus Lutheranern, und wurden in dieser Beziehung — mit Ausnahme von sieben reformirten Kirchspielen — der ungemischte Theil genannt; während die des Unterlandes, wo Reformirte und Lutheraner in größerer Anzahl neben einander wohnten, den gemischten Theil bildeten.

Die Gemeinden des Oberlandes waren eingewiesen in die Diöcesen: Lörrach, Schopfheim, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Endingen, Mahlberg und Lahr, Hornberg, Kork, Rheinbischofsheim, Karlsruhe (Stadt- und Land-Amt), Durlach, Stein, Pforzheim. — Die gemischte Landschaft hatte folgende Diöcesen: a) Lutherische: Bretten, Gochsheim, Sinsheim, Ober-, Unter-Stadtpfarramt Heidelberg, Stadtpfarramt Mannheim, Weinheim, Neckargemünd, Neckarbischofsheim, Mosbach, Adelsheim, Borberg, Wertheim. b) Reformirte: Ober-, Unter-Stadtpfarramt Heidelberg, Stadtpfarramt Mannheim, Weinheim, Neckargemünd, Bretten, Sinsheim, Mosbach, Borberg.

Auch im untern Landestheile waren unmittelbar nach Einführung der Reformation, außer einigen unbedeutenden katholischen Ueberresten, bloß Lutheraner; ehe sich diese aber hinreichend gefestigt hatten, wurde im Jahr 1565 von Kurfürst Friedrich III., in der

damaligen Pfalz, das reformirte Bekenntniß aufgestellt. Diese Veränderung durch den frommen Fürsten mit Umsicht geleitet, und von den Unterthanen mit Beifall aufgenommen, hatte, außer einigen wirkungslosen Unionsversuchen, *) die wichtigere Folge, daß die Lutherische Kirche sich dort mit Einem mächtigen Schläge von ihren meisten Anhängern verlassen, und um den Besitz fast aller ihrer Güter und Rechte gebracht sah. Die jüngere Schwester herrschte über Land und Leute. So ist es länger als 100 Jahre geblieben. Indessen entwickelte sich doch frühe zwischen beiden Theilen ein gewisses Rechtsverhältniß, das ohne Zweifel bald jede Wunde geschlossen hätte, wären nicht schmerzende Störungen eingetreten.

Schon während des dreißigjährigen Krieges nämlich, welcher die Rheinpfalz oft und lange mit seinen Gräueln verwüstet hat, wußte die katholische Kirche sich wieder an vielen Orten anzufiedeln, und mit desto

*) Hierher gehört z. B. das Religionsgespräch in Maulbronn 1564, und die merkwürdige Unionsformel des Kurfürsten Karl Ludwig von 1657. In literarischer Hinsicht ist das Irenicum des Dav. Pareus von 1606. noch jetzt das wichtigste Werk, wenn es gleich wesentliche Gegensätze für außerwesentlich erklärt. Spätere irenische, für das jetzige Großherzogthum Baden bestimmte, Schriften, wird man im Folgenden immer benützt finden, in so fern sich ihr Inhalt besonders dazu eignete.

größeren Erfolge, da unter dem Schutze der gewaffneten Macht in evangelischen Kirchen Messen gelesen, protestantische Prediger vertrieben, und Beamte wie Unterthanen durch kirchliche und bürgerliche Verheißungen zum Hinibertreten verlockt wurden. Unzufrieden außerdem mit dem Bestiztande, welchen ihr der westphälische Friede nach Recht und Billigkeit angewiesen hatte, erlah diese Kirche — doch nicht sie selbst — sondern ein geringer Schwarm von Jesuiten und Mönchen, erspähte jede Gelegenheit, die Herrschaft an sich zu reißen und Unheil zu stiften. Mit diesem tiefliegenden Plane traten sie endlich, als 1685. ein katholischer Stamm zur Regierung gelangte, ohne Scheu und ohne Gewissen hervor. Von nun an gab es ununterbrochene Verfolgungen, bald öffentlich, bald heimlich, im Großen wie im Kleinen, immer aber verderblich für die Wohlfahrt des Landes, und schimpflich für die Denkwürdigkeiten der Rechtspflege sowohl, als der Kirchen- und Menschengeschichte. — Indessen — mochte auch der Gerechte seufzen — die Hierarchen hatten ihre nächsten Zwecke erreicht; als unversöhnliche Gegner des Protestantismus saßen sie am Ruder, und mißbrauchten leidenschaftlich ihre Gewalt. Ja so schreiend wurden die Uebel, daß diese nicht bloß das Ohr des Königs von Preußen erreichten, auf dessen kräftige Androhung des Vergeltungsrechtes die päpstliche Religionsdeclaration von 1705 wenigstens als scheinbar milde Verheißung erfolgte; — sondern daß

auch Kaiser und Reich, obwohl immer bedachtsam im Entwerfen, und langmüthig im Vollziehen ihrer Beschlüsse, endlich im Begriffe waren, — und nur die französische Revolution konnte sie hindern — den Kurfürsten mit gewaffneter Hand zur Erfüllung einer Pflicht zu zwingen, welche er der gesitteten Welt und geheiligten Verträgen, seinen angestammten Untertanen und dem eigenen Fürstenwort immer schuldig blieb. *)

Ein edlerer Geist weht aus dem Pfälzbairischen Religionsedict von 1799 **); allein der Vollziehung desselben arbeiteten die Hierarchen auch jetzt noch eifrig entgegen; selbst an Versuchen, Lutheraner wider

*) Die einzelnen Belege für das Obige findet man reichlich in Strub's pfälzischer Kirchenhistorie, in Pütter's Darstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden ic. Im letztern Werke sind auch die neuern Quellen nachgewiesen. Manche ungedruckte merkwürdige Thatsachen leben noch im Gedächtnisse des Volkes.

**) In diesem Edicte wurde den Protestanten uneingeschränkte vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit eingeräumt, den Tüchtigsten der Eintritt in Staatsämter zugesichert, den Reformirten ihre Kirchenverfassung bestätigt; namentlich sollten die früher verbotenen Classenconvente wiederhergestellt, Generalsynoden „nach Nothdurft“ gehalten, die Kirchengüter besonders verwaltet werden u. s. w.

Reformirte aufzuwiegeln, fehlte es nicht; doch konnte Letzteres weniger auffallen, weil die vorhandenen Lutherischen Gemeinden in der süßen, stets genährten und stets getäuschten Hoffnung, in den Besitz ihrer ehmaligen Kirchengüter zu gelangen, schon längst zu den Katholischen hielten. Und so wurde eine Morgenröthe, welche an der Schwelle zweier aufgeklärten Jahrhunderte freundlich über jenen mishandelten Gauen geleuchtet hatte, noch Einmal verdüstert.

Erst unter Badischer Herrschaft ist dem dortigen Kirchenleben ein Tageslicht ausgegangen, dessen Heiterkeit von nun an nicht mehr getrübt wurde. — Die neue Regierung hat mit fester, kundiger Hand jeden Theil in seinen Rechten gesichert, so weit es nur immer möglich war. Indem diese Regierung hiedurch sich selbst gegen Argwohn und Beschwerde wegen ungleicher Behandlung ihrer Untertanen verwahrte, und hiemit einer Hauptquelle des bisherigen Verfolgungsgeistes den giftigen Zufluß entzog; — so konnte man allerdings nicht ohne Wahrscheinlichkeit annehmen, die milde und stille, aber kräftig und sicher wirkende, Wohlthat des kirchlichen Friedens werde allen Betheiligten, zunächst aber den früher gedrückten Protestanten immer fühlbarer werden, sollte auch eine Vereinigung dieser Letztern noch längere Zeit in das Gebiet frommer Wünsche gehören.

Allein eben weil sich diese Vereinigung noch nicht als bestimmtes Ziel in das Auge fassen ließ,

während sie doch durch ehrliche Handhabung der Gerechtigkeit unmerklich eingeleitet wurde; so ist es in der That kaum möglich, den eigentlichen Anfang des vollbrachten Unionswerkes scharf zu bezeichnen. In dessen je gewisser es ist, daß große wie kleine Begebenheiten meist von den ersten Schritten abhängig bleiben, desto sorgfältiger sind hier wenigstens die Spuren einzelner Thatfachen zu sammeln, aus welchen jenes denkwürdige Ereigniß allmählig hervorgieng.

Schon der ehemalige reformirte Kirchenrath in Heidelberg hatte bald nach der letzten Staatsveränderung die altbadische Kirchenrathsinstruction von 1798, in welcher namentlich die eidliche Verpflichtung auf symbolische Bücher unbeschadet des heiligen Amtes der Kirchendiener beseitigt ist, freiwillig angenommen. Der stetigen und friedlichen Gleichförmigkeit, welche von nun an die äußern und innern Verhältnisse beider evangelischen Landeskirchen zu durchdringen begann, kam es wesentlich zu Statten, daß sich nicht lange darauf die höchste Staatsbehörde entschloß, die reformirten und lutherischen Consistorien beider Theile in Ein Centralcollegium zu vereinigen.

Von diesem Collegium, jetzt evangelische Kirchenministerialsection genannt, wurden beide protestantische Kirchen eine Reihe von Jahren hindurch ohne Mißtrauen geleitet, während doch Manches geschah, was die Empfänglichkeit der Gemüther und überhaupt die Beschaffenheit der Gesinnungen erproben mußte. So

halfen sich die Prediger beider Theile in amtlichen Verrichtungen aus, indem sie öfter die Kanzeln wechselten, auch bisweilen in der Darreichung des h. Mahles sich unterstützten; reformirte Theologen, als Pfarrgehilfen, und sogar als Pfarrer an lutherische Gemeinden gesetzt, wirkten mit Segen; mehrere Schulen beyder Bekenntnisse wurden vereint, ohne daß Einsprache geschehen wäre; und bereits gieng die oberste Kirchenbehörde damit um, ein gemeinschaftliches Religionslehrbuch, an welchem seit längerer Zeit gearbeitet wurde, einzuführen, auch sollten die altbadschen Kirchen- und Schulvisitationen die Pfarrsynoden und Schulconvente allmählig über die ganze evangelische Landeskirche ausgedehnt, und die Kirchencensuranstalten beider Bekenntnisse zu einem gleichartigern Ganzen verbunden werden. Noch aber waren diese Vorbereitungen nicht alle beendigt, als bereits das Volk durch selbstständige, nachhaltige Bewegungen zu erkennen gab, daß die Stunde der Entscheidung heranrückte. Leise Vorzeichen hievon konnte der Beobachter schon in jener innigen Andacht entdecken, womit das dritte Jubelfest der Reformation im ganzen Lande von Lutheranern sowohl als von Reformirten gefeiert wurde; entscheidende Schritte aber geschahen doch erst durch urkundliche Mittheilungen, welche bald darauf den höhern Behörden zugiengen. — So erklärten schon im Anfang des Jahres 1818 die Gemeinden beider evangelischen Bekenntnisse des Kirchspiels Schönau, im

Odenwalde, ihre Bereitwilligkeit zur kirchlichen Vereinigung in einer besondern Denkschrift, und mit überwiegender Mehrzahl. Gleich warmen, mit Einsicht und Ruhe verbundenen Eifer bewies auch eine Vorstellung des lutherischen Pfarramtes und Kirchenvorstandes in Heidelberg. Diesen Beispielen schloß sich zu Anfang des folgenden Jahres die gemischte Einwohnerschaft aller Stände in Mannheim, der größten und wichtigsten Stadt jenes Landestheiles, an; und vielen gleichlautenden Berichten gemäß sahen die sämtlichen evangelischen Inassen der untern Bezirke einer glücklichen Entscheidung dieser Sache mit Verlangen entgegen.

Wünschenswerth schien sie ihnen, diese Entscheidung, weil dadurch, nach dem lebendigen Geiste des Evangeliums sowohl, als nach der geläuterten Uebersetzung aller Weisen und Guten beider Kirchen, Glaube und Sittlichkeit befördert, große Vortheile für das Kirchen- und Schulwesen gewährt, und die Kräfte der Kirche nach Außen gestärkt würden. Und für eben so ausführbar hielten sie ihren Wunsch, weil beide Kirchen, wenigstens im wirklichen Leben, nicht so bedeutend verschieden seyen, und man, wo es nöthig wäre, nur zur heiligen Schrift als der einzigen sichern Quelle unserer Religion zurückkehren dürfe, damit Ein Glaube, Eine Gemeinde sammle; auch an ihrem zeitlichen Gute könne die vereinte Kirche nichts von dem verlieren, was die getrennte besitze; endlich seyen

eben jetzt die Gemüther für diese Sache empfänglich, theils durch das erweckende Beispiel benachbarter Staaten, in denen die Kirchenvereinigung glücklich vollbracht worden sey, theils durch den heilversprechenden Besitz jener neuen bürgerlichen Verfassung, welche das Volk in nähere Verbindung mit seinem Fürsten bringe, und immer bestimmter den erhebenden Gedanken auspräge, daß bürgerliches und kirchliches Wohl stets neben einander gehen; dennoch wage man es nicht, eigenmächtig zu verfahren, sondern gebe diese begründeten Bitten zuversichtlich der höhern Erwägung heim.

So hieder und christlich wurde hier zum Werke geschritten, und zwar in derselben Zeit, wo eine gemessene, den Abstufungen aller Stände gemeinsame Haltung vielleicht Manchem zweifelhaft schien, und in derselben Angelegenheit, worin einst die Leidenschaft eben dort so unwürdig gehandelt hatte.

Wenn irgend Einmal, so war jetzt die Stimme des Volkes für Stimme Gottes zu halten. Von nun an gab auch die kirchliche Oberbehörde ihre früheren mittelbaren Schritte auf, um sofort unmittelbar das Nöthige einzuleiten. Aber auch nur einzuleiten, denn dieß war ja das einzige Mittel, bei einer für die Ausführung immer noch unentschiedenen, vielleicht sogar schwankenden Frage, die Gewissensfreiheit der Mitgenossen sowohl als die Würde der Regierung ge-

gen Wechselfälle sicher zu stellen. Beides geschah, und geschah auf folgende Weise.

In einer ausführlichen Vorstellung trug die evangelische Kirchensection am 15ten Juli 1818 dem gnädigsten Regenten unterthänigst vor: der lange schon in unbefangenen Gemüthern genährte Wunsch zur Kirchenvereinigung sey reger und feuriger als je geworden. In einigen deutschen Staaten sey die Veranlassung dazu von oben herab gekommen, im Lande mit Freudigkeit gefühlt und ergriffen worden, während er in andern, vom Volke ausgehend, Theilnahme und Begünstigung bei dem Regenten gefunden habe. In beiden Fällen seyen entscheidende Schritte zu einem Ziele geschehen, welches die Protestanten zu ihrem bessern Heile nie hätten sollen aus dem Auge verlieren. In Baden schlage diese edle Sache den zweiten jener Wege ein, denselben, auf welchem auch die Kirchenreformation ihre ersten und dann nicht mehr aufhaltbaren Schritte gethan hätte. Sie, die Kirchensection, habe sich bisher, vor eingeholter höchster Genehmigung, jeder unmittelbaren Theilnahme daran enthalten, und die einzelnen eingegangenen Gesuche und Berichte auf eine allgemeine Massregel verwiesen.

Jetzt aber sehe sie sich — theils aus innerer Ueberzeugung von dem hohen Werth einer solchen Vereinigung für Kirche, Staat, Volk und Familien, theils aus heiliger Achtung für die laut gewordene

Stimme des Volkes, theils durch die allgemeine gerechte Erwartung von ihrer Aufmerksamkeit darauf — zu der ehrfurchtvollsten Bitte gedrungen: daß Seine Königliche Hoheit sie ermächtigen mögten, nunmehr die zu einer Kirchenvereinigung der beiden evangelischen Bekenntnisse führenden unmittelbaren Schritte vorgängig thun und den Vereinigungsplan Höchstdenselben zu seiner Zeit unterthänigst vorlegen zu dürfen.

Diese Anträge erhielten den 14ten November 1818 die höchste Genehmigung, mit dem Auftrage, die Kirchensection habe vorerst einen, die sämtlichen Gegenstände, welche dabei in Erwägung kommen können und müssen, umfassenden Vereinigungsplan auszuarbeiten und einzureichen.

Eifrig bemüht, diese Aufgabe zu lösen, kam indessen jene Behörde bald auf die Ueberzeugung zurück, daß den nöthigen Maßregeln nur dann eine feste Haltung gesichert, und ihnen nur dann gedehlicher Eingang in die etwa noch ungewissen und wankenden Gemüther gebahnt werden könne, wenn vorgängig die gnädigste Genehmigung und Gesinnung öffentlich bekannt gemacht wäre. — Kaum war diese Ansicht den 14ten April 1819 zur höchsten Kenntniß des neuen, jetzigen Regenten, Großherzogs Ludwig R. S. gelangt, als bereits den 29ten desselben Monats die bedeutungsvolle Entscheidung erfolgte, daß eine Vereinigung der beiden evangelischen Bekenntnisse im Großherzogthum unter milder, schonender Behandlung

aller redlichen Zweifel und Bedenlichkeiten, unter sorgfältiger Beseitigung alles innern Gewissenszwangs und unter möglichster Berücksichtigung der äußern Interessen beider Confessionen dem höchsten Wunsche ganz gemäß sey. Hiemit werde die oberste Kirchenbehörde beauftragt, nicht nur diesen Wunsch öffentlich bekannt zu machen, sondern auch jene Kirchenvereinigung vorzubereiten, in geeigneter Zeit einen ausführlichen Plan darüber zur Genehmigung vorzulegen, immittelst aber auf die Vereinigung in Kirchen und Schulen, vorzüglich im Umfang des Neckarkreises, zu wirken.

War hiemit der Bau des Friedenstempels genehmigt, und zugleich mit unverkennbaren Zügen in seinen Umrisen entworfen, so mußte jetzt vor allem Andern für die Legung des Grundsteines gesorgt werden.

Zuvörderst wurde jene höchste Entschliesung im Staatsregierungsblatte desselben Jahrs, Nro. 18., zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sodann machte sich die evangelische Section zur nächsten und wichtigsten Pflicht, die Kirchenvereinigung in demjenigen Landestheile vorzubereiten, in welchem sich äußere und innere Verhältnisse Ansichten und Rücksichten am schärfsten gegenüberstehen konnten. Von diesem Grundsätze geleitet, knüpfte sie zuerst mit einigen geeigneten Stellen jenes Landestheils schriftliche Verhandlungen über die Hauptgegenstände der Vereinigung an; jedoch

doch bald überzeugt, daß dieser Weg nur langsam und unzureichend zum Ziele führen würde, hielt sie für besser, von jedem evangelischen Bekenntnisse jener Gegend zwei einsichtsvolle Geistliche zu einer vertraulichen Besprechung mit ihr nach Karlsruhe einzuladen.

Diese Conferenz hatte vom 10—14ten November 1819 statt, mit dem günstigen Erfolge, daß in kirchlicher und finanzieller Hinsicht die Grundlinien der Vereinigung, nach den von der Kirchenbehörde darüber entworfenen Punctionen, gezogen wurden. Und wären gleich die Einberufenen noch nicht mit dem eigentlichen Auftrage ihrer Kirche bekleidet, so konnten jene Punctionen doch einer aus sämtlichen Specialsuperintendenten und mehreren Pfarrern des gemischten Landestheils bestehenden Synode zur weitern Erwägung vorgelegt werden. — Diese Synode, geleitet von den früher nach Karlsruhe einberufenen Geistlichen, (mit denen sich noch zwei Professoren der theologischen Facultät in Heidelberg verbanden) wurde den 17ten und 18ten Januar 1820 in der, nach den erforderlichen Beziehungen vorzüglich geeigneten, Landstadt Sindheim gehalten. Dort unterwarfen vorerst die versammelten Mitglieder, nach ihrem Bekenntnisse, in zwei besondere Abtheilungen geschieden, die Punctionation der Karlsruher Conferenz einer reiflichen Ueberlegung; in vollem Rathe theilten sie alsdann sich ihre Ansichten, Wünsche und Vorschläge mit. Ein würdiger, für die gute Sache rein besetzter Geist

sprach sich, nach dem Inhalte des ausführlichen, von allen Anwesenden unterzeichneten Protokolls, in sämtlichen Verhandlungen aus, beide Theile reichten sich vertrauend und hoffend die Bruderhand, und nahmen auch hier die Hauptsäge der vorgelegten Puntation an, mit dem Vorbehalt des Beitrittes der gesammten evangelischen Landeskirche und der höchsten Sanction.

Unter diesen günstigen Vorbedeutungen konnte das angefangene Werk weiter und allgemeiner gefördert werden. Es kam hiebei darauf an, auch die gesammte, ihren evangelischen Gemeinden am nächsten stehende Landesgeistlichkeit im Ganzen und Einzelnen zu vernehmen, um mit Einem messenden Blicke bestimmen zu können, was für die Entscheidung bereits mit Gründen zu hoffen, oder was zum wünschenswerthen Erfolge etwa noch gemeinschaftlich zu berathen und auszugleichen seyn dürfte.

Dieses konnte nur durch Versammlung der Landesgeistlichkeit in ihre Diöcesansynoden bewirkt werden. Erst jetzt wurden im ungemischten Landestheile sämtliche Dekanate durch einen Erlaß der Kirchensection von den bisherigen Einleitungen unterrichtet, mit der Ermächtigung, nunmehr ihre Diöcesangeistlichkeit zur gewöhnlichen Bezirksynode einzuberufen, sie von den besondern Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, sie zur offenen Erwägung des Vereinigungswerkes sowohl an sich, als nach den schon vorbereiteten Entwürfen aufzufodern, und dabey auf den großen Werth des

heiligen Bandes, welches die evangelischen Glieder des gemeinsamen Vaterlandes in Einer innig vereinten Gesamtkirche umschlingen würde, zur brüderlichen Beachtung aufmerksam zu machen. Uebrigens habe man sich aller, mit dem reinen Gegenstande der Aufgabe nicht unmittelbar zusammenhängenden Erörterungen zu enthalten. — Die Dekanate des gemischten Landestheiles wurden schon am Schlusse der Sinsheimer Provinzialsynode von den auch hiezu Bevollmächtigten unmittelbar zur Einberufung solcher Diöcesansynoden angewiesen.

Zur Grundlage dieser Berathschlagungen dienten sämmtlichen Diöcesen des Landes die Verhandlungen der Karlsruher Conferenz und der Sinsheimer Versammlung. Das Ergebniß ihrer freien Prüfung gelangte in ausführlichen und beglaubigten Protokollen allmählig aus allen Diöcesen, (nebst einem Bericht der evangelischen Professoren der Universität Heidelberg) an die Kirchensection. Diese Protokolle boten, wie sich bei einer so wichtigen, mit Freiheit des Gedankens und der Rede behandelten Sache erwarten ließ, mannichfaltige Ansichten im Ganzen und Einzelnen dar. Die Mannichfaltigkeit hatte sich nach den frühern und jetzigen Verhältnissen beider Kirchen unverkennbar in Hauptmassen gesondert; segnend stand jedoch über ihnen die laut anerkannte hohe Sache selbst mit ihrem stillen mächtigen Einfluß auf die Gemüther,

und weit die meisten Stimmen gewährten, für sich und in Beziehung auf ihre Gemeinden, die frohe Hoffnung einer Vereinigung in wahrhaft evangelischer Liebe.

Die Kirchensection hat diese Ergebnisse den 19ten Juni 1820 ehrerbietigst höchsten Orts vorgelegt, und mit einem Entwurfe begleitet, welcher, aus allen bisherigen Verhandlungen sorgfältig zusammengetragen, die Grundzüge der Vereinigung in kirchlicher, politischer und finanzieller Hinsicht enthielt. Dabei wurde auf den theilweisen Erfolg der Karlsruher und Sinsheimer Zusammenkünfte, auf den einmüthigen Wunsch sämmtlicher Synoden, und auf die Nothwendigkeit gemeinsamer gegenseitiger Mittheilung der Antrag zu einer mündlichen Gesamtberatung gegründet. Unverzüglich folgte hierauf den 7ten Juli desselben Jahres die höchste Genehmigung, daß eine Generalsynode zusammenberufen werden solle, von welcher die gesammte evangelische Landesgeistlichkeit und die evangelischen Gemeinden des Großherzogthums repräsentirt, die Vereinigung beider evangelischen Bekenntnisse auf die Grundlage der, höhern Orts vorgelegten, Uebersicht nach allen ihren Theilen im letzten Wege berathen, und das Ergebniß davon in den Entwurf einer förmlichen, zur höchsten Genehmigung einzureichenden Vereinigungsurkunde zusammengefaßt werde. Zum Präsidenten und oberstbischöflichen Commissär dieser, in Karlsruhe zu haltenden, Synode wurde der

lutherische Staatsminister des Innern ernannt, und diesem überlassen, die Zeit der Versammlung zu bestimmen. — Zugleich sollte die evangelische Section die Anordnung treffen, daß zu jener Synode je acht Geistliche von jedem Bekenntnisse durch freye Wahl ihrer Amtsbrüder in den Bezirken, und von sämtlichen evangelischen Gemeinden eben so viele Weltliche von jedem Bekenntnisse, als Abgeordnete der Kirche ernannt werden; die theologische Facultät in Heidelberg hatte aus ihrer Mitte je Einen von jedem Bekenntnisse zu erwählen, und der Section selbst blieb überlassen, eines ihrer geistlichen und eines ihrer weltlichen Mitglieder von jedem Bekenntnisse mit der Leitung dieser Synode zu beauftragen.

Zur Vervollständigung aller gehörigen Rücksichten wurde jedoch dem späteren Antrag auf noch vier weltliche Abgeordnete aus dem Lande, und noch einen geistlichen lutherischen, und einen weltlichen reformirten Bevollmächtigten aus dem Kirchenkollegium, die gnädigste Zustimmung ertheilt. Unter dem Vorstige des landesherrlichen und oberstbischöflichen Kommissärs bestand die Generalsynode daher aus ein und zwanzig geistlichen, und aus drei und zwanzig weltlichen Mitgliedern.

Ehe aber die nöthigen Schritte zur Ernennung dieser Glieder geschehen konnten, mußte noch an einzelne Vorarbeiten, namentlich an die Kirchengemeinderordnung und an das Lehrbuch für die zu vereinigende

Kirche die letzte Hand gelegt werden. Ueber diesen Geschäften trat der Spätherbst ein, und mit ihm jene Jahreszeit, in welcher die Geistlichen fester als sonst an ihre Sprengel gebunden sind. Indessen hielt sich die Kirchensection für verpflichtet, dem gnädigsten Großherzog ihre tiefgefühlten Empfindungen des Dankes für die höchste Genehmigung vorzutragen; sodann wurde sämtlichen Dekanaten eine Abschrift des landesherrlichen Beschlusses zur eigenen Benachrichtigung sowohl als zur Mittheilung an die Diöcesanen zugesendet. Den 19ten März 1821 erschien hierauf die gedruckte Wahlordnung, nach welcher die Mitglieder zur Generalsynode ernannt werden sollten. — Sie geht von dem Grundsatz »möglichst freier, von keinem Ansehen und Einfluß befangenen Wahl, und eben so möglichst genau erwogener Religionsparität« aus, bestimmt alsdann nach Maaßgabe des höchsten Beschlusses die Anzahl der Abgeordneten, und theilt zu diesem Zwecke das Land in Wahlbezirke ab; letztere in geistlicher und weltlicher Hinsicht. Die Geistlichen bildeten von reformirter Seite nur Einen Wahlbezirk, den des Unterlandes; *) hier hatte jeder angestellte reformirte Pfarrer acht Geistliche seines Bekenntnisses vorzuschlagen. Die von lutherischer Seite wurden in zwei Wahlbezirke, nach dem ungemischten und gemisch-

*) Mit Einschluß der wenigen Reformirten im andern Landestheil.

ten Lande abgetheilt. In jenem hatte jeder Pfarrer fünf, in diesem drei Geistliche seines Bekenntnisses zu ernennen. *)

Die Wahl der Weltlichen erforderte, um jeder Gemeinde einen möglichst gleichen Antheil an der Abstimmung zu sichern, kleinere Wahlbezirke, denen übrigens die obigen Unterscheidungen zum Grunde lagen. Daher waren die Reformirten in acht, die Lutherischen des Oberlandes in fünf, die des Unterlandes in drei solcher Bezirke abgetheilt; hiezu kamen nachträglich die Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bert-

*) Durch die große Ausdehnung, auf welcher die Lutheraner in Baden von einander wohnten, und durch die daraus hervorgehende geringere Bekanntschaft der Wähler mit den zu erwählenden Abgeordneten, wurde eine solche Eintheilung nöthig; die Art dieser Eintheilung erklärt sich aus der Seelenzahl, in dieser Hinsicht verhielten sich nämlich die Lutheraner von Lörrach bis Pforzheim zu jenen von Bretten bis Wertheim wie Drei zu Eins. Von den ihr zukommenden acht geistlichen Abgeordneten hätte also diese Kirche, vermöge der Eintheilung und der Gesamtzahl, nach rein arithmetischen Verhältnissen im Oberlande 6, im Unterlande 2 zu wählen gehabt. Allein bei der annäherungsweise berechenbaren Verschiedenartigkeit des äußern Interesses beider Landschaften an der Vereinigung wurde es rathsam, vom kleinern Theile 3, vom größern 5 Abgeordnete ernennen zu lassen.

heim, jede als Ein besonderer Wahlbezirk. Jede dieser Kirchengemeinden eines jeden Bezirkes hatte aus ihrer gesammten Bürgerschaft durch Stimmenmehrheit Einen Wahlmann zu ernennen. Aus sämmtlichen Wahlmännern eines Bezirkes wurde ein Wahlausschuß gebildet, und von diesem aus seinem Bezirke oder aus seiner Mitte Ein weltlicher Abgeordneter gewählt. In den genannten 4 Städten fand eine ähnliche Einrichtung statt, mit dem Unterschied jedoch, daß in Mannheim und Heidelberg die Lutherischen zusammen Einen, und eben so die Reformirten beider Städte zusammen Einen Abgeordneten ernannten. Von den beiden andern hatte jede Einen Lutherischen zu wählen. *) Die Namen der zur Synode Vorgeschlagenen mußten in versiegelten Zetteln an die Kirchensection eingesendet werden; letztere hatte sodann in Gegenwart von einigen ihrer geistlichen und weltlichen Mitglieder das Ergebnis der Wahlen in beglaubigtem Protokolle sammeln, und diejenigen als Abgeordnete einberufen zu lassen, welche die meisten Stimmen erhalten hatten.

Geräuschlos, wie es die Sache wollte, vollbrachte man das Wahlgeschäft im ganzen Lande. **) Hier:

*) Hiedurch bekamen die Lutheraner zwei weltliche Abgeordnete mehr als die Reformirten, was um des Folgenden willen zu bemerken ist.

**) Nur eine einzige lutherische Gemeinde in der un-

auf wurde den 18ten Juni 1821 öffentlich bekannt gemacht, Seine Königliche Hoheit haben gnädigt genehmigt, daß zur Berathung über die Vereinigung der beiden evangelischen Kirchen des Landes eine Generalsynode abgehalten, und solche auf den 2ten des kommenden Monats Juli eröffnet werden solle. — Zugleich wurden die durch Stimmenmehrheit erwählten Abgeordneten genannt, und außerdem durch besondere Zuschriften einberufen.

G e n e r a l s y n o d e.

Am Morgen des 2ten Juli 1821 begaben sich sämtliche geistliche und weltliche Abgeordnete nebst den Mitgliedern der obersten Kirchenbehörde, nachdem sie in der Kanzlei der letztern sich versammelt, und zu einem feierlichen Zuge geordnet hatten, unter sonntäglichem Glockengeläute in die lutherische Hauptkirche.

tern Gegend verweigerte, ohne dadurch einen Namen zu bekommen, einmüthig und beharrlich ihre Theilnahme an der Wahl, „weil sie nicht reformirt werden wolle.“ Dagegen waren besonders viele Filialen fast eifersüchtig auf die Ausübung ihres Stimmrechtes, ja — denkwürdiger Beweis eines festen Vertrauens im Augenblick der Entscheidung — mehrere Gemeinden des Unterlandes ernannten sogar ihren Geistlichen, als den kundigsten Führer, zum Wahlmann.

Als an dieser Stätte eine Deputation den landesherrlichen Commissär empfangen hatte, wurden mit Begleitung der Orgel, jedoch bei verschlossenen Thüren, einige Verse des Liedes: O heil'ger Geist fehr' bei uns ein, abgesungen, worauf ein älteres geistliches Mitglied vor dem Altar den Segen Gottes zu dem hochwichtigen Unternehmen ersuchte. Der landesherrliche Commissär ließ nun, nach einer kurzen Anrede, die höchsten, das evangelische Unionswerk genehmigenden Beschlüsse vorlesen, und erklärte sofort die Generalsynode für eröffnet.

Von einem Mitgliede der Kirchenbehörde wurden alsdann die einzelnen Entwürfe: 1) des gemeinschaftlichen Lehrbuches, 2) der Kirchenverfassung, 3) der Kirchenordnung und Liturgie, 4) der Kirchengemeindeordnung, 5) der Anordnung über das allgemeine und örtliche Vermögen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen — vorgelegt, und die wichtigsten Beweggründe, aus denen sie entstanden waren, in einer umfassenden Rede entwickelt.

Die Generalsynode beschloß zuvörderst, dem verehrten Regenten für ihre Einberufung mit geziemender Ehrfurcht zu danken, und trat am Abend desselben Tages, nachdem ihre Mitglieder von den vorgelegten Entwürfen unterdessen nähere Einsicht genommen hatten, noch einmal zusammen, um die ihr vorgängig mitgetheilte Geschäftsordnung zu berathen. Sie kam hier überein, daß jeder von jenen Entwürfen

durch eine eigene Commission geprüft, und dann in vollem Rathe mit Rücksicht auf die Anträge der Commission erörtert werden solle. Bei Erwählung der Commissionsglieder sey eben sowohl deren besondere Aufgabe, als deren geistlicher oder weltlicher Stand zu berücksichtigen. In diesen Beziehungen wurde festgesetzt, daß zur Commission für den ersten Entwurf vier geistliche und zwei weltliche; für den zweiten vier geistliche und vier weltliche; für den dritten und vierten eben so viele in demselben Verhältnisse; und für den fünften Entwurf zwei geistliche und sechs weltliche Abgeordnete zu wählen seyen. Jede dieser Commissionen müsse zur Hälfte aus Reformirten, zur Hälfte aus Lutheranern bestehen; jede dürfe nöthigenfalls den Rath anderer Mitglieder einholen, eben so könne jedes Mitglied auch unaufgefordert jeder andern Commission seine Ansichten schriftlich mittheilen; die gegenwärtigen Glieder der Kirchensection sollen zwar das Stimmrecht in den vollen Sitzungen haben, ohne jedoch in die Commissionen wählbar zu seyn. Endlich wurde noch zur richtigen Führung der Protokolle ein geistlicher und ein weltlicher Secretär gewählt, welchem das geeignete Kanzleipersonale der Section beizustehen habe.

In der Sitzung vom 2ten Juli nahm die Synode, nachdem der 2te und 3te Entwurf vorgelesen war, die am vorigen Tage abgebrochenen Beratungen wieder auf, und beschloß, daß die Commissionsglieder nicht

blos durch ihre Glaubensgenossen, sondern durch sämtliche Abgeordnete, jedoch nach den gestrigen Bestimmungen zu wählen seyen. Da indessen die Synode 20 lutherische, und nur 18 reformirte Abgeordnete zähle, so sollen, um das Gleichgewicht herzustellen, bei jeder Plenarsitzung zwei Stimmen von lutherischen Gliedern der Kirchensection ausfallen. Zugleich habe jedes andere Mitglied, welches einer Plenarsitzung anzuwohnen etwa verhindert sey, das Recht und die Pflicht, seine Stimme in der folgenden Sitzung nachzutragen.

Die vorläufige Frage, ob die Auflösung der Generalsynode erst von der höchsten Genehmigung, und nicht unmittelbar von der Unterzeichnung der auszufertigenden Vereinigungsurkunde abhängig sey? stimmte man zu dem bescheidenen Wunsche herab, daß jene Genehmigung möglich bald nach Unterzeichnung der Unionsurkunde erfolgen möge. Endlich wurde noch die Section zu der Verfügung veranlaßt, daß sämtliche evangelische Pfarrer des Landes in das sonntägliche Kirchengebet eine Fürbitte um das gesegnete Wirken der Synode einschalten sollen.

Den 2ten Juli Nachmittags wird die obgenannte Fürbitte vorgelegt, und der Kirchensection die schleunigste Beförderung derselben überlassen. Sodann hört die Synode die Vorlesung des 4ten und 5ten Entwurfes an, und schreitet hierauf zur Wahl der Mitglieder für die fünf Commissionen. Da jedoch

für die beschlossene Eintheilung, jeder Commission gleich viele Mitglieder von jedem Bekenntnisse zu geben, zwei weltliche reformirte Abgeordnete zu wenig waren, so wurden diese dadurch ersetzt, daß die beiden reformirten Weltlichen der dritten Commission zugleich als Mitglieder der fünften arbeiten mußten. Noch wurde die Synode benachrichtigt, auf welche Weise sich die beauftragten Glieder der Kirchensection für den Fall nöthiger Erläuterungen in den fünf Synodalcommissionen vertheilen würden.

Unmittelbar nach diesen Vorbereitungen begannen die einzelnen Commissionen ihre Arbeit. Nach allmählicher Beendigung ihrer Geschäfte legten sie der ganzen Versammlung, in den von der Urkunde genannten Sitzungen, ihre Gutachten vor, um zu weiteren Erörterungen einzuladen.

In der vollen Sitzung am 10ten Juli vernahm nun die Generalsynode nach Beurkundung der frühern Protokolle den Bericht der ersten Commission über das Lehrbuch der zu vereinigenden Kirche. — Dieser Bericht enthält die Grundsätze, nach denen die Aufgabe geprüft werden mußte, sodann das Ergebnis der Prüfung, und endlich einige weitere Vorschläge. Im Eingange wird erinnert, es wollen endlich beide evangelische Landeskirchen ihrer bisherigen Selbstständigkeit entsagen, um sich in eine neue umzubilden; dabei erkenne jede, daß in ihr selbst der Grund jener Entfagung und dieser Umbildung liege, und jede

rühme sich dessen. Nicht die Synode habe diesen Zweck gegeben, sondern dieser Zweck habe die Synode zusammengeführt. Die nöthige Einheit liege aber nicht im Nichts, sondern im Glauben an Jesus, den Heiland der Welt; denn beide Kirchen verlangen keine lose Lehre, sondern festen, unwandelbaren Grund; auch wollen sie dieß mit deutlichem Wissen erklären, keineswegs aber das Wesenhafte in Dunst verflüchtigen, oder die protestantische Freiheit in zerstörendes Gift verkehren, sondern dieselbe im Gegentheil als Waffe gegen Aberglauben, Unglauben und Mysticismus gebrauchen, um mitten im Herzen des Christenthums eine wahrhaft evangelische Vereinigung zu feiern.

Hieraus ergibt sich, fährt der Commissionsbericht fort: 1) der Maasstab, wornach das Lehrbuch geprüft werden muß. Es enthält vorerst die Lehre unserer Glaubensvereinigung, und ist in so fern eine Bekenntnißschrift seiner Anhänger; es führt zugleich diese Lehre in die Gemüther der Jugend ein, und ist im eigentlichen Sinne ein Lehrbuch für den Unterricht; es muß endlich das evangelische Wesen beider Kirchen treu wiedergeben, und das, worinn sie bisher getrennt waren, in ein Gemeinsames auflösen; also a) sich nicht im Haltungslosen verlieren, sondern mit allen protestantischen Kirchen in brüderlicher Verbindung bleiben; b) keine individuelle Meinung, sondern genau dasselbe enthalten, worin jedes Kirchenmitglied seinen Glauben erkennt, und worin der Ge-

meinde die Würde und Herrlichkeit dieses Glaubens erscheint; c) es soll die einzelnen Lehren nicht in Verschiedenheit, sondern in entschiedener Einheit und in bündigem Zusammenhang geben, damit Jeder seine richtige Belehrung darin suchen und nachweisen könne; d) es soll daher nicht in unbestimmten, aber auch unbestrittenen Formeln zu erschleichen suchen, was wir uns denn doch in offenem wohlwogenen Bekenntnisse gegenseitig mittheilen müssen, sondern es soll die bisherige Lehre der getrennten Kirchen in die vereinigte hinüber führen; dazu gibt es aber kein anderes Mittel, als wenn die uns gemeinsame Augsburgerische Confession, und wenn mit ihr die beiden, bisher als Landeskatechismen geltenden Confessionslehrbücher so vereinigt wirken, daß sie in dem neuen Lehrbuche zu einem Ganzen in einander fließen.

Einen andern Maßstab, heißt es am Schlusse dieses Abschnittes, wissen wir nicht zu finden; denn ob uns schon die h. Schrift als einzige Richtschnur in Glaubenssachen gilt, so handelt es sich hier zugleich um eine Reihe von Lehrsätzen, welche von menschlichem Verstand aufgestellt, und in der h. Schrift begründet sind; diese sollen überdies den Glauben, der im Volke lebt, aussprechen und ansagen, einen Glauben, der sein Leben im Worte jener symbolischen Bücher empfangen, gestärkt und bis jetzt festgehalten hat. Ihn zu zerstören, ist die Synode nicht berufen;

schlimm genug, wenn er aus einzelnen Gelehrten-
schulen entflohen wäre.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, prüft der
Bericht 2) das vorgelegte Lehrbuch, und zeigt mit
ausführlichen Angaben, daß es, ohne oberflächlich über
das Eigenthümliche des Christenthums wegzuschlüpfen,
sich mit kindlicher Gemüthlichkeit um die wesentlichen
Lehren der Augsbürgischen Confession ziehe, dabei
treffende Bibelstellen anführe, und überhaupt unter
so vielen neuern für eines der vorzüglichsten Lehr-
bücher zu halten sey. Nur als Bekenntnißbuch
einer vereinigten Kirche genüge es nicht; denn bei allen
historischen und psychologischen Mitteln, deren es sich
wohlmeinend bediene, stehe sein Gehalt und Ausdruck
doch zu weit von den bisherigen Landescatechismen
ab; so daß zu besorgen sey, es könnte von vielen mit
ihrem alten Catechismus vertrauten Glaubensgenossen
in manchen Gegenden als Fremdling erscheinen, und
dort der Vereinigung eher hinderlich denn förderlich
werden. Dagegen macht der Bericht 3) den Antrag,
fortdauernd den Gebrauch der bisherigen Catechismen,
mit Ausschluß der aufzuhebenden Trennungslehre, so
lange frei zu lassen, bis sich im Verlauf von einigen
Jahren das neue Lehrbuch aus der Gesamtheit mit
allgemeiner Einstimmung gebildet habe; denn keine
Lehrschrift sey ja im Stande, einen gemeinsamen
Glaubensgrund zu legen, da jede selber erst aus dem
vorhandenen Glauben frei und wahr aufleben könne.

Ver-

Verstatte man also diesem Glauben nur noch kurze Zeit, die beginnende Vereinigung in allen ihren Theilen zu vollenden, so werde das Gemeinsame nicht blos mit der Sonnenschrift der Wahrheit hervorleuchten, sondern die bisherigen Catechismen werden auch von selbst aus der Hand gelegt werden, und dann könne das Gediegene ihres Inhaltes und Ausdruckes nur desto reiner und willkommener in das neue Buch übergehen. Nicht um damit ein neues Symbol zu schaffen, sondern um das Bleibende der bisherigen Symbole treu zu bewahren. Wesentlich gefördert werde dieser edle Zweck durch Einführung eines Spruchbuches, welches aus kurzen Abschnitten bestehe, denen die Vereinigungslehre voran zu drucken wäre. — Endlich, damit der neu abzufassende Catechismus auch zuverlässig aus der Gesamtheit der evangelischen Landeskirche hervorgehe, sey zu wünschen, daß derselbe, mit steter Rücksicht auf die bisherigen sowohl als auf den vorliegenden Entwurf, von der theologischen Facultät in Heidelberg unter Mitwirkung einiger sachkundigen Geistlichen des Landes verfaßt und der kirchlichen Oberbehörde vorgelegt werde; von dieser könne er, im Fall der Zustimmung, an die Decane, und so fort an die einzelnen Pfarrer und Kirchenvorstände gehen. Wäre das Buch auf diese Weise bis zu den Gemeindegliedern gelangt, so könne man die einzelnen Urtheile vernehmen, um sie zusammengefaßt, der nächsten Generalsynode vorzulegen, damit durch diese

daß, was aus der Landeskirche entstand, auch für dieselbe zu einem Landescatechismus erklärt werde. Für jetzt hänge alles Weitere davon ab, sich über die Lehre vom h. Abendmahl zu vereinigen. — Hierauf wurde noch der Vorschlag zu einer Vereinigungslehre in Fragen und Antworten vorgetragen, mit ausführlichen Gründen entwickelt, und der Prüfung ausgesetzt.

Ergriffen von dem Geiste, welcher diesen, hier nur im Auszuge mitgetheilten, Commissionsbericht durchdringt, beschloß die Generalsynode, den vorgetragenen Gegenstand, auf welchen sich die Anwesenden schon vor ihrem Zusammentritte längst vorbereitet hatten, sofort in gemeinsame Berathung zu nehmen. — Sie erkannte vorerst den umsichtigen edeln Eifer für wahres Christenthum, womit die Grundsätze des Berichtes aufgestellt seyen; sie fand nichts gegen den Maßstab der Prüfung, nichts gegen die Unterscheidung von Landescatechismus und Lehrbuch, endlich nichts gegen den Antrag zu erinnern, daß jener frühere Entwurf noch einer gründlichen Umarbeitung bedürfe.

Nach diesen günstigen Erklärungen gieng die Synode zum wichtigsten Theil ihres ganzen Auftrages über, zur Berathung der Vereinigungslehre selbst. Alle Anwesende legten einstimmig die Ueberzeugung zum Grunde, daß bei diesem Geschäfte weder über Annahme noch über Verwerfung Umfrage gehalten, und überhaupt hier nicht auf das Gewicht

der Mehrzahl gesehen werden dürfe; vielmehr habe jeder Einzelne das Recht und die Pflicht, Bedenklichkeiten, die er etwa auffinden könne, offen und gewissenhaft vorzutragen, damit man sich über dieselben zu verständigen suche; denn in diesem Falle sey nur eine Vereinigung, aber keine Abstimmung zulässig.

Hierauf wurde die von der Commission ausgearbeitete Vereinigungslehre wiederholt im Ganzen abgelesen, und sodann im Einzelnen untersucht. Da begab es sich denn, daß dieselbe Lehre nach genauer allseitiger Erwägung jeder einzelnen Frage und Antwort von der ganzen Generalsynode fast unverändert, mit vollkommener Einmüthigkeit angenommen wurde. — Die Veränderungen beschränkten sich auf zwei Stellen; es wurde nämlich in der Antwort auf Frage 1. »gestiftet« gesetzt, statt »angeordnet«; sodann bei Frage 3. beschlossen, die Einsetzungsworte nicht bloß, wie der Bericht vorgeschlagen hatte, nach Matth. 26, 26 — 28. anzugeben, sondern hiemit noch Luc. 22, 19. 20. zu verbinden. Diesen Bestimmungen gemäß ist die Vereinigungslehre mit buchstäblicher *) Treue in der Urkunde abgedruckt worden, wo sie S. V. S. 12, 13. zu lesen steht.

Nachdem auf diese Weise, unter Gottes gnädi-

*) Mit dem einzigen Unterschied, daß die Urkunde den Ausdruck: am letzten Abend vor seinem Leiden — in den: „am Abend vor seinem Leiden“ verbessert hat.

gem Beistande, der Grund zur Vereinigung beider protestantischen Landeskirchen in einer gemeinschaftlichen Darstellung der Lehre vom h. Abendmahl glücklich gelegt war; so wurden die Vorschläge über die Einführung des Lehrbuches erörtert. Dieser Abschnitt des Commissionsberichtes fand indessen nicht denselben ungetheilten Beyfall, dessen sich das Vorangegangene zu erfreuen hatte. Männer, durch lange Erfahrung und scharfen Beobachtungsgeist mit den verschiedenen Kreisen des kirchlichen Lebens innigst vertraut, wußten mittelst vieler Belege zu erweisen, daß ein Spruchbuch, welches ohnehin erst nach dem Catechismus zu ordnen wäre, für sich allein noch nicht aushelfe, weil es Jeder nach individuellen Ansichten erklären könne; ein Lehrbuch bleibe für den Confirmandenunterricht immer Bedürfniß, wenn es sich auch nicht sogleich zur Würde einer Bekenntnisschrift erheben sollte; allerdings habe im Unterlande vielfältiger Streit die Gemüther fest an Symbole gebunden, im Oberlande hingegen, wo die Kirche seit Jahrhunderten unter dem Schirm evangelischer Fürsten im Frieden blühe, hängen zur Zeit die Gemeinden mehr am lebendigen Wort der Bibel und der Predigt, als an einzelnen Bekenntnisschriften, dennoch verlange man auch dort, wenigstens für die Confirmanden, ein Lehrbuch; endlich würde für die jüngern Schüler ein kleiner Catechismus von Nutzen seyn. Vermöge solcher Bemerkungen schlug die Generalsynode jenen vermittelnden

Weg ein, welchen die Urkunde in S. V. S. 14. und Beilage N. S. 20. gezeichnet hat. Endlich bestimmten sie noch, daß in dem kleinern Catechismus die 10 Gebote ohne weitere Absätze, als die der Verse im 2. B. Mos. K. 20. abzudrucken seyen. Hierauf wurde diese folgenreiche Plenarsitzung geschlossen.

Am nächsten Tage trat die Generalsynode wieder zusammen, genehmigte das vorgelesene Protokoll der Sitzung von gestern, und vernahm hierauf den Vortrag der dritten Commission über Kirchenordnung und Liturgie.

Jener Vortrag hob besonders hervor: wie eng eine Kirchenordnung mit dem religiösen Leben verbunden ist, und welche zarte Rücksichten bei abzuändernden oder neu zu bildenden Formen auf lange Gewohnheiten und auf tiefliegende Gefühle genommen werden müssen, deshalb hatte die Commission nöthige Vorschläge immer mit Schonung zu verbinden gesucht, damit der erhabene Zweck eines kirchlichen Vereines um so leichter erreicht, dabei durch die gegebene äußere Form auch dem Geiste zu freier Bewegung Raum gestattet, und das Gemüth zu reiner Erhebung angeregt werde. Dieser Zweck wurde jedoch durch den zum Gutachten mitgetheilten Entwurf bereits so wesentlich gefördert, daß die Commission nur einige offen ausgesprochene Bemerkungen hinzufügen konnte. Unter diesen betraf die wichtigste den Ritus bei dem h. Abendmahl, worüber der Entwurf noch keine nähe-

re Bestimmung enthielt. Zuörderst wurden die Schwierigkeiten angedeutet, die sich besonders in dem ungemischten Lande bei einer Aenderung des Ritus ergeben könnten. Das Gefühl des Heiligen, wird bemerkt, seit langer Zeit vertraut mit dem Anblick und Genuß eines unter ganz eigener Form dargereichten Brodes, nämlich der sogenannten Hostie, knüpfte sich mehr an das Ungewöhnliche, als bei einer gewöhnlichen Form geschehen seyn würde. Dazu kommt eine nicht zu verkennende Bequemlichkeit im Austheilen und Empfangen der Hostie, besonders bei Greisen, oder Kranken; ferner die Nothwendigkeit, daß, wenn die Hostien abgeschafft würden, zu jeder Communion der erforderliche Vorrath von Brod für Gemeinden, wo das Vorgescriebene nicht gut genug gebacken werden kann, auswärtis bestellt und geholt werden muß, was im Winter besonders für Walddörfer viel Beschwerliches gibt. — Allein die reformirten Gemeinden hatten ja auch mit örtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, und wußten diese doch zu besiegen; da ferner die Lutheraner ebenfalls bekennen, daß sie Brod im h. Abendmahle genießen; da ein freier Geist und frommer Sinn das Aeußere und Unwesentliche dem höhern Zwecke bereitwillig unterordnet und aufopfert; da endlich jeder Geistliche, der als Lehrer des Glaubens und Friedens das Vertrauen seiner Gemeinde besitzt, ordnungsmäßig im Stande ist, Argwöhnische zu belehren, Aengstliche zu beruhigen, und jede gute

Sache zu fördern; — so konnte die Commission sich der heitern Hoffnung überlassen, daß ihre Ansichten auch der Synode zusagen dürften. — Außerdem bemerkte sie noch: für den Religionsunterricht sey Ein Lehrbuch in den öffentlichen Catechisationen sowohl als in den obern Ordnungen der Schulen zu gebrauchen; und hieraus für die jüngern Schüler ein wörtlicher kurzer Auszug zu fertigen; würde diesem wie jenem eine verhältnißmäßige Anzahl gewählter Bibelstellen beige druckt, so sey ein besonderes Spruchbuch entbehrlich. — Die vorgelegten »biblischen Geschichten« — heißt es dann weiter, kommen einem längstgefühlten Bedürfnisse so wohlthätig entgegen, daß man deren allgemeine Einführung freudig erwarten dürfe. — Ueber die Liturgie sey vor Erscheinung des Lehrbuches nichts bestimmbar, und dieser Gegenstand überhaupt empfindlicher Art. Für jetzt reiche es hin, ein Gebet vor und nach der Sonntagspredigt, sodann ein Formular für Abendmahl, Taufe und Copulation einzuführen. Zweckmäßig dürfte es seyn, die neue Liturgie einzelnen Landesgeistlichen mitzutheilen, unter der Anforderung, sie zu prüfen und zu bereichern. — Außerdem wünschte die Commission, daß in Beziehung auf Altäre und Kreuzstühle in den Kirchen das Bisherige beibehalten, daß zur Amtskleidung für die Geistlichen der faltenreiche Kirchenrock allmählig einge- führt, endlich daß bei Begräbnissen das Vortragen des Kreuzes abgeschafft werde.

Diese Wünsche fanden geneigtes Gehör. Denn obgleich die Generalsynode bei der Prüfung des Einzelnen manches abzuändern für gut fand, indem sie namentlich wegen des Lehrbuches auf das Vorige zurückwies, den Entwurf einer Liturgie innerhalb Jahresfrist geprüft und dann sogleich eingeführt wissen wollte, vorgängig bloß zur Verwaltung der Sacramente neue Formulare für nöthig erklärte, auch jeder Familie überließ, Kreuze auf Gräbern zu errichten u. s. w. — so ergab sich doch, nachdem Entwurf und Bericht in allen ihren Theilen erörtert waren, (ein Geschäft, welches sich übrigens noch in die nächste Sitzung hinüberzog), daß die Synode mit der Commission, und daß mithin jene wie diese mit dem Entwurf im Ganzen übereingestimmt hatte. Die umständlichste Prüfung war auch hier über das h. Mahl entstanden; nicht sowohl wegen des dabei zu beobachtenden Ritus (denn hierin trat die Synode dem Berichte bei) als wegen der Art, diesen Ritus einzuführen, worüber der Entwurf Nichts, und der Bericht nichts Vollständiges enthielt.

Darüber war nur Eine Stimme, daß das Neue nicht aufgezwungen werden solle, hiedurch wurde aber die Frage nur um so wichtiger, wie denn die beharrlichen Anhänger des Alten zu behandeln seyen? Oder dürfte man eine Vereinigung und doch auch keine Vereinigung stiften? Zu diesem Widerspruch mußte aber der Vorschlag führen, einige Zeit lang Hostien

und Brod neben einander zu reichen; selbst wenn dieses Mittel auch nicht die Erinnerung an alte Unterschiede immer aufs Neue geweckt, oder Zweifel gegen die Möglichkeit einer wahren Union begünstigt, oder Störungen bei dem Genuße veranlaßt hätte. Sollte und mußte also Brod allein gegeben werden, so blieb nichts übrig, als in Gottes heiligem Namen einen Versuch zu wagen. — Die Synode vernahm bei dieser Gelegenheit von mehreren lutherischen Abgeordneten mit freudigem Beifall, daß die Gemeinden schon hinreichend vorbereitet seyen; sie wünschte, die größern Städte mögten mit gutem Beispiel vorangehen; sie hoffte vieles von der Amtsklugheit der Geistlichen, von der Mitwirkung des Kirchenvorstandes, von dem Einfluß der Meinung; sie beschloß, die Confirmanden sollen das h. Mahl nach dem Ritus der vereinigten Kirche empfangen, Erwachsene aber, welche die Hostie beehrten, deshalb schlechterdings nicht excommunicirt werden; sie stellte endlich zweckmäßige Vollziehungsmaßregeln vertrauensvoll dem Kirchendepartement anheim. — Allein mit allem diesem wurde offenbar mehr bestimmt, was in der Hauptsache unterbleiben, als angezeigt, was darin geschehen solle. Und der Kirchensection konnte nicht entgehen, daß bei der ausgesprochenen Nothwendigkeit, das Sacrament öffentlich zu reichen, nicht einmal Privatwege zu einem Ausgang führten. Daher mußte endlich zu dem einzig möglichen Mittel geschritten werden, daß die

Hostie zwar nicht neben, aber nach dem Brode in der Kirche zu reichen sey, jedoch zu einer besondern Zeit und nur im Fall der Noth.

Aus sämmtlichen Untersuchungen über diese Gegenstände trat endlich die Kirchenordnung so hervor, wie sie in unsrer Urkunde aufgenommen ist. S. 19—39.

Nachdem am folgenden 12ten Juli die Generalsynode das Protocoll der gestrigen Verhandlungen anerkannt, und ihre Beratungen über die Kirchenordnung vollends beendigt hatte; so wurde der Bericht der fünften Commission über die Anwendung des allgemeinen und localen Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen vorgelesen und erörtert.

Bei den Vorarbeiten zur Union war auch dieser Gegenstand von vielen Seiten sorgsam beleuchtet, und in dem vorgelegten Entwürfe mit so gediegener Gründlichkeit dargestellt, daß sich nur Weniges dabei erinnern ließ. Jener ursprüngliche Entwurf wurde daher beibehalten, und bloß mit einigen berichtigenden Zusätzen vollständig in die Urkunde eingerückt als Beilage D. S. 61—66.

In derselben Sitzung wurde noch der Bericht der zweiten Commission über die Kirchenverfassung abgelesen, und als Anhang dazu der Umriss einer Wahlordnung für Kirchenvorstände, Diöcesan- und Generalsynoden vorgelegt. Die Berathung hierüber blieb für die nächste Zusammenkunft angesetzt.

Endlich fand sich die Synode erwägend, daß der bisherige Gang ihrer Verhandlungen bereits ein erwünschtes Ergebnis zu verbürgen scheine, und nur noch zwei Entwürfe zu erörtern seyen, am Schlusse dieser Plenarstzung bewogen, noch zwei Ausschüsse zu ernennen, einen, welcher Vorschläge über die Vollziehung der Union entwerfen, und einen, welcher so weit als möglich, die Vereinigungsurkunde ausarbeiten solle; der erstere bestand aus zwei geistlichen und zwei weltlichen, der letztere aus drei geistlichen und drei weltlichen Gliedern jedes Bekenntnisses

Am folgenden Tage den 13ten Juli wurde nach Beobachtung der gewöhnlichen Formen die Kirchenverfassung erörtert.

Hat auch, bemerkt der Commissionsbericht, ein kirchlicher Verein sich zu den reinsten christlichen Ideen erhoben, und seinen gesammten Glauben in hohem Grade veredelt, so ist doch dadurch seine Wirksamkeit und sein Einfluß auf das Wohl der Menschheit noch lange nicht entschieden. Beide hängen vielmehr auch alsdann noch von einer richtigen Gliederung der verhältnismäßigen Stellung aller in ihm wirkenden, sich wechselseitig aufnehmenden, beschränkenden oder erregenden Kräfte, und eben so von der sorgfältigsten Behandlung seiner Grundstoffe ab. Dies ist bei der Verfassung einer Kirche, oder bei der Art ihres innern und äußern Bestehens und Wirkens vornehmlich zu berücksichtigen. Wer hier das richtige Maas findet, und

die Mittel zum heiligen Zweck in weise abgewogener Vertheilung anordnet, hat einen tüchtig gebildeten sittlichen Körper geschaffen, dessen Lebensverrichtungen weder zu rasch noch zu langsam in ihrer Entwicklung voranschreiten, dessen Bau nicht vom Beginn an krankelt, und durch Misverhältnisse so gebrechlich ist, daß er dem in ihm sich regenden Geiste unterliegt, wenn dieser früher oder später die unhaltbare Form zerbricht, und sie als eine Leiche zurückläßt. Es ist daher unter den vielen menschlichen Unternehmungen wohl eine der größten und folgenreichsten, einer Kirche, als sittlich religiöser Bildungsanstalt, Verhältnis, Haltung und harmonisches Leben durch alle ihre Fugen und Glieder zu ertheilen, ihr dieses Leben durch bleibende Einrichtungen, welche aus ihr selbst, und aus ihrem Zwecke hervorgehen, nicht nur zu sichern, sondern auch nach außen hin zugleich vor Anstoß und Gefahr zu bewahren. Aus diesem Grunde konnte die Commission nicht anders als mit Ehrfurcht an einem Gegenstande hinschauen, der sich vor dem sinnenden Menschengenisse so mächtig emporhebt. Indessen schätzte sie sich glücklich, in dem ihr vorgelegten Entwürfe bereits viel vortreffliches, fein abgewogenes, rein christliches gefunden zu haben. Und eben dies gab ihr neue Veranlassung, die ganze Aufgabe mit Ernst, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erwägen. — Wir schließen, heißt es am Ende, mit dem bedeutenden Wunsche, daß der Gott, der in uns und unter uns angefangen hat sein gutes

Werk, es auch durch seine Gnade vollenden wolle, wissen wir doch, daß wo er nicht das Haus baut, Alle vergeblich arbeiten, die daran bauen.

Die Veränderungen, welche alsdann unter Mitwirkung der General-Synode am Entwurfe vorgenommen wurden, betrafen vorzüglich das Amtsverhältniß der Pfarrer, sodann die Einführung oder Verbesserung der Synodalanstalten, theils wegen Anzahl und Ernennung der Mitglieder, theils wegen eines regelmäßigen Wechsels der verschiedenen Arten von Synoden. In Beziehung auf die Symbole wurde, da der Entwurf blos die Augsburgerische Confession genannt, und deren Gehalt zwar umsichtig entwickelt, allein mit einem polemischen, gegen Schultheologie und Menschenfahrungen gerichteten Zusätze begleitet habe — von der Versammlung beschlossen, jenen Zusatz als überflüssig wegzulassen, dagegen die vorgelegten Bestimmungen über das Ansehen der Symbole unverändert beizubehalten und außerdem die beiden bisherigen Landescatechismen noch fernerhin als symbolische Schriften anzuerkennen.

In so manchen seiner wichtigern Theile erschien jener Entwurf am Schlusse der Prüfung umgearbeitet. Indessen bedurfte auch diese zweite Zusammenstellung (und es ist ja leichter, in einer bestehenden Verfassung zu leben, als für das Leben eine neue zu schaffen) noch des Beistandes der letzten Hand; denn ließ sich über einen so tief in das öffentliche Leben und Wesen eingreifenden Gegenstand ohne landes-

herrliche Genehmigung überhaupt nichts Gütiges beschließen, so mußten gerade in dieser für Staat und Kirche gleichwichtigen Sache schon die gewogenen Winke der höhern Behörden nicht anders denn wünschenswerth seyn.

Später wurde jene Ueberarbeitung des Entwurfes — um dieß nur vorgängig anzuführen, auch wirklich auf solche Weise berichtigt, und zwar zu ihrem großen Gewinne. Denn es ließ sich überzeugend darthun, daß sie doch, ohne wesentliche Aenderungen des Inhaltes, gedrängter abgefaßt werden konnte, wenn man nur an mehreren Stellen, anstatt ausführliche Anleitungen über die Verhältnisse der Pfarrer, Dekane und Synoden zu geben, kurz auf die Kirchengesetze zurückweisen, und nur an andern Stellen dem eigentlichen Haupttexte der Vereinigungsurkunde manches zutheilen wolle, was in die für eine Beilage geeignete und bestimmte Darstellung der Kirchenverfassung aufgenommen war.

Diesen Aendeutungen gemäß wurde jene Ueberarbeitung nach wiederholter Durchsicht endlich in 13 geläuterte S. S. zusammengezogen welche nun die Beilage B. S. 40 — 46 bilden. Drei andere S. S. aber, welche früher die ganze Beilage schließen sollten, machen jetzt den Anfang des Haupttextes der Urkunde aus, nämlich S. I. II. III.

Kehren wir nach diesem Auslaufe unverzüglich zur Generalsynode zurück. Als wir uns oben von ihr

trennten, hatte sie in ihrer Sitzung vom 13ten Juli den vorgelegten Entwurf der Kirchenverfassung mit den Commissionsanträgen verglichen, und in reger Thätigkeit auf die bereits gezeichnete Weise vorgängig umgebildet. Nach Beendigung dieses Geschäftes wurde noch in derselben Sitzung zur Prüfung des Entwurfes der Wahlordnung geschritten, welche in der Urkunde die Unter-Beilage zu Beilage B. und C. ausmacht. S. 57 — 60.

Da jener Entwurf den Grundsatz folgerichtig durchgeführt hatte, daß eine Wahlordnung, um Mißverständnisse zu verhüten, ihren Geschäftsgang möglichst genau bezeichnen müsse, ohne deshalb die Wahlfreiheit im Geringssten hemmen, oder fremdartigen Einfluß gestatten zu dürfen —; so wurde er vollständig beibehalten; nur kamen zwei neue Bestimmungen hinzu: Die eine vermöge der später erfolgten höhern Entscheidung, daß die weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode nicht aus Staatsbürgern überhaupt, sondern nur aus und von Mitgliedern der Kirchengemeinderäthe ernannt werden sollen. Die andere betrifft die Wahl der Kirchenvorstände selbst, und gieng aus zwei entgegengesetzten Ansichten der Generalsynode hervor. Die Kirchenvorstände sollten nämlich nach dem Entwurfe ohne Ausnahme durch freie Wahl der Gemeinden ernannt werden, viele Abgeordnete versicherten aber, daß dieses nach unwiderlegbaren Erfahrungen in größern Städten beschwerlich, daß es hingegen weit

vorzüglicher sey, wenn die Kirchenvorstände sich dort, wie bisher, nach ihrer eigenen Wahl selbst ergänzen würden. Eine Erscheinung, welche eher mit dem engen Kreise des Episkopalsystems, als mit der breitem Grundlage des Presbyterialwesens vereinbar ist, dennoch kam sie im letztern vor, und fand unter den Reformirten warme Vertheidiger. Allein man konnte sich eben so wenig verhelen, daß namentlich auf Synoden, deren weltliche Glieder bloß aus Kirchenältesten genommen sind, insbesondere die Gemeinden, und nicht beinahe ausschließlich die Kirchenvorstände vertreten werden müssen. Letzteres wäre aber durch jene städtische Einrichtung unvermeidlich geworden; und so mußte man denn die allgemeinen Grundsätze mit dem Herkommen so zu vermitteln suchen, wie es die Urkunde an den geeigneten Stellen der Wahlordnung gethan hat.

Am 14ten Juli wurde Morgens der Bericht der vierten Commission über die Kirchengemeindeordnung vorgelesen, und Nachmittags, auf erfolgte Genehmigung des gestrigen Protokolls erörtert. Der Bericht selbst schickte seinen einzelnen Bemerkungen allgemeine Grundsätze voran, aus denen wir Folgendes entheben. Beherzigend die Wichtigkeit des Geschäftes, heißt es dort, hat sich die Commission zur heiligsten Pflicht gemacht, nie den Begriff der christlichen Kirche überhaupt, nie den Geist der evangelisch - protestantischen insbesondere,

sondere, aus dem Auge zu verlieren; zugleich die oft so feinen, zuweilen unmerklich in einander fließenden Gränzlinien zwischen Kirche und Staat stets gesondert festzuhalten, beider Rechte und Befugnisse gegen einander ehrend anzuerkennen, und die wechselseitigen Pflichten klar und heilig zu vergegenwärtigen. Indessen hat eine Kirchengemeindeordnung viele Schwierigkeiten, da sie als Inbegriff gewisser schon ausgesprochener Gesetze, Rechte und Pflichten sich auf Verhältnisse und Einzelheiten des wirklichen Lebens bezieht, welche so mannigfach wechseln, als dieses selbst. Wie oft sind nicht Vertlichkeiten, Bildungs- und Sittlichkeitsstufen, religiöse Ansichten und Bedürfnisse zu beachten, wie verschiedenartig sind nicht, nach der Eigenthümlichkeit der Mitglieder, die Wege, um jetzt auf zarte und empfindliche, dann auf harte und verstockte Gemüther zu wirken; wie leicht wird nicht der, oft ausschließliche sichere, Pfad verfehlt; und wie viel schadet oder nützt bisweilen nur ein einziges Wort, ein einziger richtig gewählter oder bedachtlos geschehener Schritt! — Desto genauer muß eine Kirchengemeindeordnung innerhalb ihrer Gränzen bleiben. Und wenn jede Gemeinde nicht bloß mit den übrigen im wohlthätigsten Einverständnis zusammenwirken, sondern wenn sie auch als einzelner Theil dieselben gesellschaftlichen Rechte und Pflichten haben soll, welche der Gesamtkirche zustehen; so muß sie dessenungeachtet und eben deshalb in administrativer und finanzieller, in kirchlich-polizeilicher

und sittlich-religiöser Hinsicht frei und selbstständig, wiewohl unter höherer Leitung, sich regieren dürfen. Sie übt dieses Recht durch ihre frei erwählten Vorsteher. Letztere sind daher die natürlichsten Vertreter ihrer Gemeinde; und zwar zunächst in bestimmter Beziehung auf den Pfarrer und auf die örtlichen Verhältnisse, dann aber auch in Beziehung auf das Ganze, auf die allgemeine Berathung und Gesetzgebung der Gesamtkirche. Aber davor hüte sich nur jede Gemeinde und jeder Vorsteher, eine rein kirchliche Wirksamkeit auf Gegenstände weltlicher Art und Natur auszudehnen. Dieß hat bei vielem Vortrefflichen, das sie enthält, die neue badische Censurordnung von 1798 nicht mit derselben Schärfe beachtet, wie es in der alten pfälzischen reformirten Presbyterialordnung vom J. 1681 geschah. Jene tritt jeden Augenblick über die Schwelle hinaus in das Gebiet des Staates, denn ihr ist das Recht und die Ausübung einer Strafgewalt über den leiblichen Menschen beigelegt, während sie doch manche Glieder der Gemeinde von der nöthigen Aufsicht freispricht, eine verderbliche Rangordnung in der Kirche aufstellt, und überhaupt unaufhörliche Reibungen veranlaßt. Nichts von diesem, wohl aber das Gegentheil von all diesem findet sich in der genannten Presbyterialordnung. Diese bleibt innerhalb der Kirche, wendet sich nur an das Sittliche im Menschen durch Ermahnung, Rüge, Ausschließung; sie stört den Staat nie in seinem äußern Wirken, aber sie fodert,

daß auch er sie nicht störe, und behandelt alle gleich. Der Entwurf einer neuen Ordnung hat aus jenen beiden Stücken unbefangenen das Beste aufgenommen, jedoch zugleich den Grundsatz des Presbyterialwesens anerkannt, und in einer, das Allgemeine wie das Einzelne lichtvoll durchdringenden, Darstellung folgerichtig durchgeführt. Die Commission stimmt daher für die Annahme desselben, unter dem Vorbehalt mancher einzelnen Bemerkungen.

Letztere fielen hauptsächlich auf folgende Gegenstände. Um jede Erinnerung an die bisherige Trennung zu verwischen, solle die Aufschrift dieser Ordnung weder Presbyterial- noch Kirchencensur-, sondern Kirchengemeinde-Ordnung heißen. Wer eine peinliche oder beschimpfende Strafe erlitten, sey nicht mehr wahlfähig. Die Vorstände von Filialgemeinden sollen mit denen der Mutterkirche nur in gemeinschaftlichen Angelegenheiten zusammentreten. Die Wahl der Kirchenvorstände komme unstreitig der Gemeinde zu, und mache das erloschene Gemeindeleben wieder an. In größern Städte führe jedoch die jedesmalige Wahl leicht Misstände, vielleicht ärgerliche Austritte herbei, welches da, wo zugleich viele Katholische wohnen, noch besonders zu beachten seye; vorzüglich aus diesen Gründen haben dort die Kirchenvorstände sich bisher selbst ergänzt; künftig könnte ihnen doch die Wahl ihrer Glieder, der Gemeinde hingegen, wenn sie damit zufrieden sey, die Bestätigung oder Verwerfung dieser

Wahl überlassen werden. Wie lange die Vorsteher ihre Pflicht tragen, und ob sie etwa gleichzeitig austreten sollen, sey von den Gemeinden zu bestimmen. Um auch den schwächsten Schein von Weltlichkeit zu meiden, dürfe im Rathhause der Kirchenvorstand sich niemals versammeln; auch sey dem letztern aus demselben Grund ein eigener Diener nöthig. Die Vorstände selbst dürfen nie als Späher in die Wohnungen Anderer eindringen, und zur Ermahnung sollen die Betheiligten von einem Ausschuss des Rathes bescheiden gerufen werden. Manche können es abschreckend finden, daß die Kirche in der äußersten Noth excommunicire, allein sie stütze sich hiebei nur auf das N. L., auf gesellschaftliche Rechte und auf positive Gesetze; hierüber habe sich der Entwurf besonders zart und umsichtig ausgedrückt. Schließlich wäre sehr zu wünschen, eine Armenordnung, welche alle milden Stiftungen umfaßt; eine Schulordnung, welche die Bildungsanstalten kirchlich behandelt, und eine Sonn- und Festtagsordnung, welche kirchenpolizeilich beobachtet wird.

Von den Zusätzen und Ansichten der Generalsynode machten sich hier folgende bemerklich: Ueber die Wahl der Kirchenvorsteher wurde endlich bestimmt, daß sie in den größern Städten nur alle Jahre einmal zum Ersatz abgetretener Glieder geschehen solle; hiebei sey besonders zu empfehlen, daß Mitglieder jedes Standes aufgenommen, und alle Erwählte durch Annahme des Ehrenamtes dem Vertrauen der Gemeinden

entsprechen werden. Bisher ordnungsmäßig bestellte Presbyterien haben ihre Geschäfte noch fernern hin fortzusetzen. Die Verpflichtung der Kirchenältesten geschehe durch ein Handgelübde, die des Almosenpflegers durch Beeidigung; letztere sey nöthig, weil die Uebertretung des amtlichen Berufes nur nach vorangegangener gesetzlicher Verpflichtung rechtlich bestraft werden dürfe. — Ob die Ältesten Beweise für ihre amtlichen Angaben heibringen sollen? schien von einer Seite nöthig, weil sie sonst ihre Gewalt leicht missbrauchen könnten; von der andern Seite hingegen mußte man sich gestehen, daß bei jener lästigen Bedingung Keiner das Amt willig annehmen oder tüchtig führen werde, überdieß müsse im Nothfalle doch Jeder sich vor dem weltlichen Richter verantworten, ohne diesen Nothfall handle es sich aber ja nicht um Strafe, sondern bloß um Ermahnung, deshalb seyen die Anzeigen der Ältesten für glaubwürdig zu halten. — Daß die monatlichen Sitzungen des Vorstandes wenigstens in ungemischten Orten süglich auf dem Rathhause gehalten werden können, war einleuchtend, in dessen begnügte man sich mit der Bestimmung eines scheidlichen Ortes, und überließ das Nähere hierüber sowohl, als wegen eines eigenen Kirchengemeindedieners, örtlichen Verabredungen. — Ueber die Sonntagsfeier wurde auf die Gesetze verwiesen. Die vorgeschlagene Abänderung der bestehenden Verordnung hingegen, wonach die Kirchenrechnungen von weltlichen

Behörden abgehört werden, beschränkte sich auf die Bitte, hierinn die andere und wohlfeilere Einrichtung zu veranlassen. — Ueber die Einführung der Sittengerichte entwickelten sich verschiedenartige Ansichten. Nach der einen wurde zwar dem möglichen Nutzen solcher Anstalten nicht geradezu widersprochen, allein sie schienen ihrem Zwecke nach entbehrlich, da die erforderliche Aufsicht und Rüge amtlich bloß dem Pfarrer zustehe, und von diesem allein mit wahren Segen geführt werden könne; überdies schienen sie ihrer Verwirklichung nach unausführbar, denn einmal erfordere der Unterschied zwischen Mahnung und Strafe einen Grad von Klugheit, den wohl nicht alle besäßen; sodann greifen solche Gerichte in die Staatspolizey ein, veranlassen dadurch oft unvermeidliche Reibungen zwischen Kirchenvorständen und weltlichen Behörden, ja sie begründen, was das Schlimmste ist, eine Ungleichheit vor dem Gesetze, weil Einige nur schriftlich erinnert werden, Andere gezwungen sind, sich persönlich zu stellen; würden die letztern den Gehorsam verweigern, (und viele wollen lieber eingesperrt seyn als dort erscheinen) so sey das Sittengericht entweder gelähmt, oder aber gezwungen, die Staatsbehörden zu Vorladungen anzurufen, welche sich jedoch hiezu nicht verstehen würden. — Es bleibe daher nichts übrig, als die Sache auf sich beruhen zu lassen, oder wenigstens die Gleichheit vor dem Gesetze herzustellen. — Von der andern Seite wurden diese Gerichte für nöthig er-

klärt, denn ob sie nun bloß den Einzelnen von Fehlern zu bessern, oder auch um der Gemeinde willen Vergernisse wegzuschaffen suchen, immer gelten sie der Kirche, dieser großen Bildungsanstalt, als wesentliche Mittel zum heiligen Zweck. Außerdem bleibe eine gründliche Vereinigung so lange unmöglich, als dieser wichtige Unterschied zwischen beiden Kirchen nicht ausgeglichen, und nicht ebenfalls auf der Grundlage des bisherigen ausgeglichen wäre; endlich sey eine verbesserte Kirchenzucht und Verfassung der einzige unmittelbare Vortheil, welchen die Gemeinden des Oberlandes aus der Vereinigung ziehen können. Und wer dürfe die Ausführbarkeit dieser Einrichtungen bezweifeln? Auch weltliche Behörden unterscheiden ja bei ihren Vorladungen zwischen den Personen, und wissen dennoch ihren Zweck zu erreichen, also betreffe der Streit eigentlich nur die Form, und nicht die Sache. — Hiemit hieng ein anderer ähnlicher Gegenstand zusammen, nämlich das Recht der Excommunication. Mit dem Geiste christlicher Liebe und Versöhnlichkeit schien dieses Recht nicht vereinbar zu seyn, daher der Vorschlag, nach stufenweiser fruchtloser Ermahnung öffentlich mit der ganzen Gemeinde für die Bekehrung verstockter Sünder zu beten, jedoch ohne Jemand zu nennen. Hierzu kam noch der andere Grund, daß Ausschluß aus der Kirche, Ausschluß aus dem Staatsverband wäre, mithin der sogenannte kleine Bann gegenwärtig unmittelbar in den großen Bann überginge,

weil das Staatsrecht Keinem alle bürgerliche Befugnisse gestatte, der nicht in einer Kirche lebe. — Indessen mußte man eben so wohl zugeben, daß die Ausübung jenes an sich unbestrittenen Rechtes schon von dem Apostel im 1ten Brief an die Korinther (V. 13.) geboten, daß sie in der Augsburgerischen Confession, so wie in den Landescatechismen wiederholt, und durch die bestehenden Gesetze bestätigt sey; in letztern werde die Art jener Ausübung bestimmt von dem Ermessen der höhern Behörden abhängig gemacht, — mithin der Einzelne gegen willkürliche Verfügung niederer Stellen geschützt; haben also die Presbyterien alle ihre Besserungsmittel vergebens angewendet, so sey auch künftig die Anzeige an die oberste Kirchenbehörde zu machen.

Nach solchen Erörterungen wurde vom Präsidium erklärt, alle bisherigen Verhandlungen berühren entweder die eigentliche Kirchenvereinigung, oder die Kirchenverfassung und Kirchengemeindeordnung; die beiden letztern greifen offenbar in die Staatsverfassung ein, und erfordern eine genaue Vergleichung mit den bestehenden Gesetzen; die Commission für Ausarbeitung der Vereinigungsurkunde werde daher wohl thun, jenen Unterschied festzuhalten, und die Generalsynode werde sich überzeugen, daß der höchsten Genehmigung nothwendig eine reife Berathung vorangehen müsse, welche jedoch unmdglich so schnell vollendet werden könne, als dieß mit den drei ersten Gegenständen der Fall sey.

Niemand möge übrigens hieraus den Schluß ziehen, als würde jene höchste Genehmigung sich nur auf einige, und nicht auf alle zur Vereinigung gehörende Gegenstände erstrecken.

In der folgenden Sitzung, den 17ten Juli, wird von dem landesherrlichen Commissär eröffnet: auf erstatteten unterthänigsten Vortrag haben Serenissimus, von dem Wunsche ausgehend, der evangelischen Kirche ihre angemessene Stellung anzuweisen, eine Commission niederzusetzen geruht, um die Entwürfe der Synode zu prüfen, und mit der Gesetzgebung und Constitutionsurkunde zu vergleichen. Um hiemit einen Beweis von Vertrauen zu geben, wünschen Höchstselben, daß zwei Mitglieder der Synode gewählt werden, welche als Organe dieser Synode auf Verlangen mit jener Commission zusammentreten sollen. Diesen Beweis höchster Huld dankbar erkennend, schreitet die Versammlung sogleich zur Wahl zweier Bevollmächtigter aus ihrer Mitte.

Sodann wird beschlossen, daß aus dem Entwurf der, in der letzten Sitzung geprüften, Kirchengemeindeordnung die Hauptsache heraus gehoben, und dabei jede vorgeschlagene und genehmigte Abänderung gehörig berücksichtigt werden solle. Den Auftrag zu diesem Geschäft erhielt die vorige Commission.

Die Synode vernahm nun den Bericht jener außerordentlichen Commission, welche wegen Vollziehung der Vereinigung niedergesetzt war.

Ihre Vorschläge wurden, mit allgemeinem Beifall der Kirchensection zur Berücksichtigung empfohlen, und von dieser in dem Ministerialerlaß vom 20ten September zum Grunde gelegt. (Anhang zur Urkunde S. 72 — 78.)

In der folgenden Sitzung d. 21ten Juli wurde der, von jener dafür bestimmten Commission, gefertigte Entwurf einer Unionsacte vorgelesen, berathen, und angenommen. Zugleich erhält die früher schon wegen der Kirchenordnung niedergesetzte Commission den Auftrag, die vorgelegten liturgischen Formulare zu prüfen, welche bei Verwaltung der h. Sacramente in der vereinigten Kirche gebraucht werden sollen. Das Secretariat legt alsdann den in der letzten Sitzung beschlossenen Auszug aus der Kirchengemeindeordnung zur Prüfung der einzelnen S. S. vor. Nach Verwerfung mehrerer Commissionsanträge erhielt die Wahlordnung den Zusatz, daß je für 40 Familienväter oder selbstständige Familienglieder in den Städten Ein Wahlmann zu bestimmen sey. Die wenigen Abänderungen, welche auf Antrag der Commission statt fanden, betrafen bloß die Fassung; im Uebrigen wurde der Auszug genehmigt; — den von Mehreren unterstützten Wunsch, daß die früher geprüften Vorschläge zur Vereinigung ganzer Gemeinden, welche hauptsächlich nur auf Städte berechnet seyen, verhältnismäßig auch auf die Dörfer ausgedehnt werden mögen, empfiehlt die Synode ebenfalls der Kirchensection zur Berücksichtigung. — End-

lich veranlaßt die ältere Frage: wie bei Anstheilung des heiligen Mahles die Anhänger des bisherigen Gebrauchs zu behandeln seyen? nach wiederholter sorgfältiger Berathung den Beschluß, welchen die Urkunde Beilage A. S. 11. S. 32 enthält, von den Worten an: »Sollten sich jedoch einzelne — — bisherigen Ritus auszuthellen.« —

Nach allem diesem erklärt Präsidium, von sämtlichen bisherigen Verhandlungen werde nun S. R. Hoheit unterthänigster Vortrag erstattet werden.

Ob der erste Entwurf der Kirchengemeindeordnung gedruckt werden solle, blieb zwar unentschieden; indessen war die allgemeine Ansicht unverkennbar, daß er sich vermöge seiner umfassenden Darstellung zur erläuternden Quelle des Auszuges eignen würde. Zu diesem Zwecke wird man ihn unten benützt finden.

Bis dahin hatte die Synode ihre eigentlichen Arbeiten beendigt; das Weitere ist nur Folge des Vorigen.

Die Versammlung vom 24ten Juli beginnt mit Vorlesung des Berichts der dritten Commission über die bei den h. Sacramenten zu gebrauchenden Formulare, welche nach früherem Beschlusse jetzt schon gewählt werden sollten, um später in die allgemeine Agende überzugehen. Unter mehreren vorgelegten Mustern zur Abendmahlsfeier werden drei des Druckes würdig gefunden, die Auswahl unter diesen für den Kirchengebrauch bleibt dem Pfarrer überlassen.

Die Bezeichnung eines allgemeinen Vorbereitungsformulars wird, nachdem mehrere solcher Gebete aus der pfälzischen reformirten Kirchenordnung, der neuen pfälzischen lutherischen, und der Mühlhauser Agende vorgelesen waren, vertrauensvoll dem Kirchendepartement anbeimgestellt. Dasselbe geschieht rücksichtlich der Taufformulare, mit der Bemerkung, daß diesen ein längeres und ein kürzeres beizufügen sey.

In der Sitzung am folgenden Tage wurde die Generalsynode durch einen ihrer Bevollmächtigten in Kenntniß gesetzt, es sey von der hohen Regierungskommission, welche zur Prüfung der Synodal = Entwürfe ernannt war, im allgemeinen die Zusicherung gegeben worden, daß im Wesentlichen nichts geändert werden solle. Um so weniger hätten sich die Organe der Synode für verpflichtet geachtet, das Nichtwesentliche mit ängstlicher Sorge aufrecht zu halten. So sey namentlich ausgestellt worden, daß die Kirchengemeindeordnung nicht nur Gesetz, sondern zugleich Instruction sey; darum hätten sich die Bevollmächtigten, und hätte sich mithin vorgängig auch die Synode für bereit erklärt, jene Kirchengemeindeordnung in einen gesetzgebenden Auszug zu fassen. — Wichtiger sey die vorgeschlagene Aenderung der Kirchenverfassung gewesen: die hohe Regierungskommission habe, wie es scheine, hiebei den doppelten Gesichtspunkt im Auge gehabt, durch die Synodaleinrichtung weder vermehrte Auslagen, noch widerwärtige Bewegungen zu veranlassen.

Außerdem habe die Synode in allen ihren Verhandlungen das Volksschulwesen, welches unter Karl Friedrich's Regierung so hoch geachtet worden, kaum im Vorübergehen berührt, daher denn der Vorschlag, besondere Schulkonvente in Gegenwart eines beauftragten Staatsbeamten zu halten, dankbar angenommen werden müsse. Daß ein solcher Staatsbeamter auch den Diöcesansynoden anwohnen solle, empfehle sich von selbst, weil gerade hiemit jede Besorgniß schwinde, als könne dort etwas beschlossen werden, das den Kreis der Kirche überschreite. Wenn die Regierung ferner wünsche, es solle auf den Diöcesan- und Generalsynoden die Anzahl der weltlichen Abgeordneten nur die Hälfte von jener der Geistlichen betragen, so erfodere schon die Folgerichtigkeit, daß auf der Einen dieser Synoden verhältnißmäßig so viele Abgeordnete erscheinen, als auf der andern, und in beiden Fällen könne jene Anzahl genügen, weil ja die geistlichen Mitglieder nicht bloß als Vertreter ihres Standes, sondern zugleich als Leiter der Kirchenvorstände anzusehen seyen. Die beabsichtigte Aenderung, daß für solche Synoden nur Mitglieder der Presbyterien wahlfähig seyen, habe den entscheidenden Grund für sich, daß alsdann auch Männer aus den höhern Ständen gerne in den Ältestenrath eintreten werden. Nun aber folge ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit, nämlich die Versammlungszeit der Generalsynoden, und es sey genau zu erwägen, ob das höchste Rescript, dessen Er-

öffnung man entgegen sehe, eine wesentliche Abänderung enthalte, oder nicht?

Präsidium erklärte hierauf: von der verehrlichen Synode sey ihm die Unionsacte nebst sämmtlichen Beilagen zugestellt worden, um solche dem gnädigsten Regenten und Bischof vorzulegen; Höchst dieselben hätten geruht, unter dem 23ten Juli ein höchstes Rescript zu erlassen, vor dessen Ablegung Präsidium sich veranlaßt sehe, den Gang der bisherigen Geschäfte kurz zu wiederholen. Der christliche Wunsch einer Kirchenvereinigung sey nicht nur in Baden, sondern auch in andern Ländern durch die Einsicht herbeigeführt worden, daß die beiden Kirchen nie hätten getrennt werden sollen; denn der Geist der Forschung habe schon längst die Ueberzeugung verbreitet, daß im Grunde die alten Unterschiede verschwunden seyen, und eben dieser Geist der Forschung habe auch in Baden die allgemeine laute Stimme aufgerufen, das Getrennte in christlicher Liebe wieder zu einen. Dieser Wunsch sey nun von der Kirchenbehörde zu den Stufen des Thrones gelangt, und da sich bei diesem der Grundsatz behaupte, daß durch Beförderung der Union durchaus kein Gewissenszwang eintreten dürfe, so sey der höchste Befehl ergangen, vorerst die berathende allgemeine Stimme des Landes in der jetzt versammelten Generalsynode zu hören. Da es nun, um diese Vereinigung zu bewirken, für nöthig erachtet worden, eine gleichartige Kirchenverfassung zu erhalten,

so habe die evangelische Section blos für diesen Zweck Entwürfe hiezu mitgetheilt, damit dieselben geprüft und dann der höchsten Genehmigung sowohl des Regenten als des obersten Bischofs vorgelegt würden. Hieraus sey denn das höchste Rescript hervorgegangen, welches jetzt zur Kenntniß der Synode gebracht werde.

Dieses Rescript wurde hierauf der Synode vorgelesen; wörtlich dasselbe, welches der Urkunde vorgegedruckt ist. *)

Die Versammlung, theils gespannt durch die Wendungen des frühern Vortrags, theils angesprochen von dem Vortrag des Präsidiums und von dem Inhalte des Rescripts, blieb während einer ernstesten und bisweilen warmen Berathung längere Zeit unentschieden, ob es nicht wesentlich sey, daß die Generalsynoden sich künftig in festgesetzten Fristen versammeln sollen? Die Gründe, welche zur Bejahung dieser Frage angeführt wurden, mußten indessen, eben weil sie sämmtlich die Kirche gegen willkürliche

*) Da die frühern Ansichten der Generalsynode, welche später anders gefaßt wurden, deutlich und genau aus diesem Rescripte zu ersehen sind, so schien es überflüssig, sie in der obigen Darstellung noch besonders aufzuführen. — Uebrigens gibt jenes Rescript den offenbaren Beweis, daß hier nichts vorhanden ist, was der Argwohn verhüllen oder entschleiern könnte.

Behandlung, und die Synode gegen Vorwürfe der Nachwelt zu schützen suchten, doch der weitern Betrachtung weichen, daß (wie besonders vom Präsidium bemerkt wurde) vor allen Dingen die Synode selbst sich der Willkühr enthalten und ihrer jetzigen Aufgabe treu bleiben müsse. Nun aber liege es nicht im Auftrag der Abgeordneten, die Kirchenvereinigung, also den wesentlichen Zweck dieser gegenwärtigen Versammlung von künftigen Generalsynoden abhängig zu machen; es liege eben so wenig im Recht, für die vereinigte Kirche zu verlangen, was die getrennte niemals besessen hätte; es liege nicht einmal in der Zeit, ein solches Verlangen aufzustellen, da zwischen beiden Landeskirchen möglichste Gleichheit herrschen müsse, die Unterhandlungen aber mit dem auswärtigen Haupte der einen, zum Bedauern der Regierung, noch nicht geschlossen seyen; es liege hingegen in der Nothwendigkeit, das für wesentlich anzuerkennen, daß Generalsynoden gesetzlich einberufen würden; die Bestimmung des Wann? sey verhältnißmäßig untergeordnet, könne jedoch als Wunsch künftigen Berücksichtigungen empfohlen werden.

Nach Erwägung dieser Gründe konnte eine Versammlung, deren Mitglieder aus allen Ständen und Landestheilen bisher mit brüderlichem Sinn den Hauptzweck ihrer Sendung stets im Auge behalten hatten, über den Ausschlag ihrer Entscheidung länger nicht mehr zweifelhaft bleiben. Und wirklich sprachen unsere

unsere Abgeordneten, erst einzeln, dann allgemein die klare Ueberzeugung aus, daß jetzt nicht nur jede Bedenklichkeit, welche Manchem anstößig erschienen, auf zweckmäßige Weise gehoben, sondern daß auch die Stunde, in welcher sie die Unionsacte unterzeichnen würden, für die erwählteste, ja für die gesegnetste ihres Lebens zu halten sey.

Hierauf wurde die ausgefertigte Vereinigungsurkunde vorgelesen, und dabei nur noch zweierlei bemerkt: einmal, die nächste Generalsynode habe den freilich unwahrscheinlichen, aber doch möglichen Fall, daß Baden einst unter katholische Herrscher kommen könnte, besonders zu berücksichtigen; sodann könne die jetzige Synode nicht eher unterzeichnen, sie habe sich denn durch unmittelbare Einsicht überzeugt, daß in der neu zu bearbeitenden Darstellung der Kirchenverfassung die wesentlichen Bestandtheile des Entwurfes im Einklange mit den Synodalbeschlüssen sowohl, als mit dem höchsten Rescript aufgenommen seyen. — Das Secretariat versprach, unter wechselseitiger Mitwirkung jener beiden frühern Bevollmächtigten und der hohen Regierungskommission die verlangte Fassung sogleich am folgenden Morgen vorzulegen. Und hiemit ist die letzte Sitzung auf den nächsten Tag angesagt worden.

An diesem, dem 26ten Juli, wurde die, nach den bisherigen Angaben und Mitwirkungen, neu ausgefertigte Darstellung der Kirchenverfassung vorgelesen und genehmigt.

Noch legten sämmtliche Abgeordnete die Bitte nieder, es mögte der evangelischen Section, als der höchsten Administrativ-Stelle der Kirche jederzeit eine der Ehre des Bekenntnisses entsprechende Stellung zu dem Ministerium des Innern und dem obersten Staatsrathe angewiesen werden.

Jetzt wird die Vereinigungsurkunde von allen Abgeordneten unterzeichnet, und sofort die General-synode von dem Präsidium für geschlossen erklärt.

Ein feierlicher Gottesdienst, welcher unmittelbar darauf nach dem neuen Ritus gehalten wurde, gab die Eintracht und die Dankgefühle sämmtlicher Abgeordneten öffentlich kund. Das Ergebnis aller bisherigen Verhandlungen, von dem Secretariat noch besonders beglaubigt, wurde nun mit ausführlichen, zugleich die Vollziehungsmaßregeln umfassenden Berichten, von der evangelischen Section unterthänigst Seiner Königlichen Hoheit vorgelegt, hierauf mit landesherrlicher und oberstbischöflicher Genehmigung im Staatsregierungsblatt No. 16. als »evangelische Kirchenvereinigung im Großherzogthum Baden« zum organischen Gesetz erhoben, und als solches von der nächsten Ständeversammlung anerkannt. — Am 2ten October desselben Jahres haben sodann alle evangelischen Gemeinden des Großherzogthums das Weibefest ihrer Kirchenvereinigung mit jener Theilnahme gefeiert, welche aus der weisen Befriedigung vielfähriger Wünsche zu entstehen pflegt.

Auf solchem Wege sind die Protestanten in Baden, ohne auch nur ein Einzigesmal zu weichen oder zu wanken, ihrem erhabenen Ziele immer näher gerückt, bis sie endlich mit dem Schwunge des letzten Schrittes die Palme gewannen. Durch dieses wohlerrungene tadelfreie Besizthum ist unserer vereinigten Kirche ein gedeihliches Leben erblüht, sie freut sich dessen ununterbrochen vor dem Auge des Herrn.

Betrachten wir jetzt den Gegenstand selbst, worüber sich die Generalsynode »unwidererrlich« *) vereinigt hat.

*) Bei der politischen Union von Schottland und England bedingte sich die schottische Presbyterialkirche zunächst wegen ihres äußern, aber mittelbar zugleich wegen ihres innern Lebens, daß sie für ewige Zeiten unabänderlich bleiben (unalterable in all succeeding times); und die englische Episkopalkirche, daß sie für immer vollen Bestand haben solle (to be in full force for ever), letztere machte den Zusatz, eine Verfassung sey nicht unabänderlich, so lange die höchste gesetzgebende Gewalt bestehe. Die Badische Unionsurkunde behält sich mittelst der Generalsynoden auf verfassungsmäßigem Wege das Recht vor, sich nöthigenfalls vervollkommen zu dürfen, ihr Unwidererrlich, welches schon seiner Wortbedeutung nach einzelne Abänderungen nicht ausschließt, nähert sich daher ohne Zweifel dem Sinne der Episkopalkirche. Uebrigens wurde wegen jener politischen Union ebenfalls vorgängig eine Konferenz in der Hauptstadt, sodann dort, wo der größte Widerstand zu befürchten war, in Schottland, ein Parlament gehalten, und, wie in Baden, erst nach solchen Vorbereitungen die Vereinigung bewirkt. — Der schöpferische Geist der Weltgeschichte gefäht sich doch oft im Silhouettiren. (Ueber das Obige sehe man Gilb. Burnet history of his own time. London 1753. T. 4. p. 171, 174.)